

SATZUNG

des Tennisclub Gundelsheim e.V. in Gundelsheim

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Gundelsheim e.V. und hat seinen Sitz in Gundelsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports sowie die Unterhaltung und Errichtung der hierfür benötigten Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein will auch jungen Menschen die Möglichkeit geben, Tennissport zu betreiben und hat das Ziel, die Jugend im Sport und in ihrer Persönlichkeitsbildung zu fördern.
- (8) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins; sie gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung durch Vorstand und Ausschuß bedarf.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes (WTB) und des Württ. Landessportbundes (WLSB). Er beachtet deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 3

- (1) Der Verein hat
 - a) spielende Mitglieder
 - b) nichtspielende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag stellt zugleich eine Beitrittserklärung dar. Mit der Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird der Beitritt wirksam.

SATZUNG **des Tennisclub Gundelsheim e.V. in Gundelsheim**

(3) Durch die Beitrittserklärung zum Verein unterwerfen sich die Mitglieder sowohl der Satzung desselben und der vom Ausschuß festgelegten Spielordnung als auch den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört.

Sie verpflichten sich zum Ersatz für jeden Schaden, der dem Verein durch eine Nichteinhaltung der Satzung und der Spielordnung entsteht.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis 01.02. eines Jahres.
2. Durch Beschluß des Ausschusses bei Zahlungsrückständen, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht bereinigt werden.
3. Durch Beschluß des Ausschusses bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.
4. Durch Beschluß des Ausschusses, wenn das Mitglied in seinem allgemeinen und besonderen Verhalten gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern hierzu Anlaß gibt.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

§ 5

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Ausschuß festgesetzt. Er bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) erhoben und ist spätestens bis 01.03. jeden Jahres zu entrichten.

(2) Für mehrere Familienangehörige wird der Beitrag gestaffelt. Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten zahlen ermäßigte Beitragssätze. Nichtspielende Mitglieder zahlen einen Bruchteil des Beitrags der spielenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

(3) Für die Aufnahme in den Verein zahlt jedes Mitglied einen einmaligen Beitrag. Dieser Beitrag wird nach Abs. (1) festgesetzt. Ermäßigungen können nach Abs. (2) gewährt werden. Der einmalige Beitrag wird unmittelbar nach Genehmigung des Aufnahmeantrags fällig.

SATZUNG
des Tennisclub Gundelsheim e.V. in Gundelsheim

§ 6

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Der Ausschuß,
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart. Er vertritt den Verein nach außen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist selbständig zur Vertretung befugt.

(2) Der Vorstand leitet den Verein, der 1. Vorsitzende - und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter - beruft und führt die Ausschußsitzungen und alle Mitgliederversammlungen.

(3) Die Wahl des Vorstandes hat alle 3 Jahre zu erfolgen.

§ 8

(1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, dem oder den Ehrenvorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertr. Sportwart, dem Vergnügungswart, dem Jugendwart, dem Pressewart, dem techn. Leiter, dem Haus- und Gerätewart und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.

(2) Der Ausschuß wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wahl gilt für drei Jahre. Den Jugendwart wählt die Jugendvollversammlung; die Wahl ist jedoch vom Vorstand zu bestätigen.

(3) Die Wahl für Vorstand und Ausschuß erfolgt schriftlich, geheim und gesondert für jedes Vorstands- und Ausschuß-Mitglied. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung kann sie, sofern kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuß dessen Nachfolger. Diese Wahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand wird stets von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Ausschuß besorgt die laufenden, nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. § 4 bleibt unberührt.

SATZUNG
des Tennisclub Gundelsheim e.V. in Gundelsheim

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, spätestens bis 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zusammen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über Anträge aus der Mitte der Versammlung. § 8 bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats zu berufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung werden jedem Mitglied spätestens 7 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden - sowie Satzung und Gesetz nicht anderes vorsehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis und die Kassengeschäfte. Er hat jährlich dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Bericht muß durch zwei vom Ausschuß bestellte Mitglieder bestätigt werden.

§ 11

(1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen. Er führt das Protokoll über die Ausschuß-Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Das Protokoll muß ausreichende Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, sowie Zahl der erschienen Mitglieder, das Ergebnis von Wahlen und den Inhalt aller wichtigen Beschlüsse enthalten. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Der Sportwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, überwacht den gesamten Spielbetrieb einschl. Aufstellung der Mannschaften, die Einhaltung der Spielordnung und die Zuteilung der Spielfelder.

SATZUNG
des Tennisclub Gundelsheim e.V. in Gundelsheim

§ 13

Der Jugendwart widmet sich in Zusammenarbeit mit dem Sportwart der Vereinsjugend im Sinne der Jugendordnung. Er verantwortet die Ausbildung und fördert das Interesse am Tennissport in unserem Verein.

§ 14

Der Technische Leiter ist für die Instandhaltung der gesamten Außenanlage verantwortlich. Er leitet und organisiert die Arbeitseinsätze und ist für die Einweisung des Platzwartes zuständig.

§ 14a

Der Haus- und Gerätewart ist für die Instandhaltung des Clubhauses sowie sämtlicher Geräte verantwortlich.

§ 15

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 16

(1) Die vom Tennisclub benötigten Mittel werden durch die vom Ausschuß festgesetzten Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Beschlüsse und Willenserklärungen des Vorstandes, die für den Verein finanzielle Rückwirkungen haben, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn hierdurch eine Verbindlichkeit von mehr als € 1.500,-- für den Verein eingegangen werden soll.

§ 17

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins durch einen Mitgliederbeschluß oder durch den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung etwaiger Verbindlichkeiten, an die Stadt Gundelsheim oder den Württ. Landessportbund, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.